

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ACATIS CHAMPIONS SELECT – ACATIS Fair Value Deutschland ELM

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900AJZBLTAH6SXL62

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10 %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in erster Linie in Emittenten, welche unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens (insbesondere hohe Standards in Bezug auf unternehmerische, soziale und ökologische Verantwortung („ESG“) und ökologische Nachhaltigkeit) ausgewählt werden und zu zumindest einem der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO („UNSDG“) beitragen. Hierzu analysiert das Fondsmanagement Emittenten basierend auf einer proprietären „ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik“ („Nachhaltigkeitsmethodik“).

Jeder Emittent wird dabei im Zuge eines vierstufigen Prozesses in Hinblick auf seine ESG- Performance sowie seinen Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (SDG) analysiert.

Die Grundlage für diese Analyse bilden relevante Daten und Informationen, die von Moodys ESG sowie von internen und öffentlichen Quellen verwendet, verarbeitet und beurteilt werden. Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde.

Zu Beginn wird jeder Emittent dahingehend analysiert, ob festgelegte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz (z.B. missbräuchliche Kinderarbeit, Korruption und finanzieller Betrug, strategische Rüstung) vorliegen. In einem weiteren Ausschlusschritt wird berücksichtigt, in welchen Bereichen der jeweilige Emittent seinen Umsatz erwirtschaftet. Der Emittent darf dabei nicht mehr als 5% Umsatz in festgelegten Bereichen, wie z.B. Nuklearenergie, Alkohol, Tabak, Glücksspiel oder Pornografie, erzielen. Im nächsten Schritt wird der ESG-Score des Emittenten betrachtet. Die Ermittlung des ESG-Scores basiert auf der Beurteilung von ökologischen (E), sozialen (S) und unternehmerischen (G) Merkmalen. Die Relevanz der beurteilten Merkmale wird dabei durch die Branchenzugehörigkeit des Emittenten beeinflusst. Der Emittent muss dabei einem Minimum ESG-Score entsprechen. Auf die Berücksichtigung des ESG-Scores kann verzichtet werden, sofern das Anlageprodukt nachweislich und vollumfänglich über positive Nachhaltigkeitsauswirkungen verfügt und dabei nicht gegen die im Nachhaltigkeitsprozess definierten Ausschlusskriterien verstößt. Die ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt in einem abschließenden Schritt die Emittenten auf ihren Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN. Dabei muss jeder Emittent einen Anteil seines Umsatzes in einem Bereich erwirtschaften, der einen Beitrag zu zumindest einem SDG leistet.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Staaten und supranationalen Organisationen werden neben diversen ethischen Ausschlusskriterien (z.B. Besitz von Nuklearwaffen, Bestehen der Todesstrafe, fehlende Ratifizierung der UN-Konvention zur Biodiversität) auch der „Freiheitsgrad“ von Staaten berücksichtigt. Für die Beurteilung des „Freiheitsgrades“ eines Staates stellt das Fondsmanagement auf die Beurteilungen von Freedom House ab. Freedom House stuft den „Freiheitsgrad“ eines Staates, basierend auf umfangreichen Analysen, auf einer Skala von 1 (am freiesten) bis 7 (am wenigsten frei). Es erfolgen keine Investitionen in „nicht freie“ Staaten gem. der Beurteilungsmethodologie von Freedom House.

Durch den ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz berücksichtigt der Fonds nicht die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Auswahlprozess für geeignete Investments setzt sich aus ausfolgenden Schritten zusammen:

Unternehmen: Der Fonds schließt Wertpapiere (Aktien) von Unternehmen aus, die in mindestens einem der folgenden Geschäftsfelder tätig sind (in Klammern Umsatztoleranzschwelle):

Rüstung

- Beteiligung an Herstellung und/oder Vertrieb kontroverser Waffen und Komponenten (0%)
- Signifikante Beteiligung an Herstellern (>3%) von Streumunition oder Antipersonenminen (0%)
- Herstellung von konventionellen Waffen (0%)
- Allgemeine Rüstung (5%)
- Herstellung oder Verkauf ziviler Handfeuerwaffen (5%)

Fossile Brennstoffe

- Fossile Brennstoffindustrie; Upstream (0%)
- Kohleabbau (0%)
- Unkonventionelle Öl- und Gasförderung; Offshore Arctic Drilling und Fracking (0%)
- Förderung von Öl aus Teersanden und Ölschiefer oder Dienstleistungen dafür (0%)

Atomenergie

- Erzeugung und Vertrieb von Atomstrom (0%)
- Umsätze aus Atomenergie (5%)
- Angebot von Pornografie und Erwachsenenunterhaltung (3%)
- Angebot von und/oder Zugang zu Pornografie und Erwachsenenunterhaltung (5%)

Tierwohl

- Herstellung von an Tieren getesteten Kosmetikprodukten (5%)
- Herstellung oder Verkauf von Pelzprodukten (5%)
- Intensivlandwirtschaft: Massentierhaltung (5%)
- Durchführung von Tierversuchen als Dienstleistungen (0%)
- Angebot Glücksspiele oder Herstellung von Glücksspielproduktion (5%)

Tabak

- Herstellung von Tabak (5%)
- Herstellung von E-Zigaretten (0%)

Reproduktive Medizin

- Herstellung von Verhütungsmitteln (0%)
- Herstellung von Abtreibungsmitteln (0%)
- Dienstleistungsangebot zur Abtreibung (0%)
- Forschung/Nutzung menschlicher embryonaler Stammzellen (0%)
- Forschung/Nutzung menschlicher fötaler Stammzellen (0%)

Weitere

- Herstellung oder Vertrieb von Cannabis (5%)
- Herstellung von GVO für den menschlichen Verzehr (0%)
- Herstellung von Pestiziden, Produktion (10%)
- Herstellung von alkoholischen Getränken (5%)
- Angebot hochverzinsten Kreditprodukte (5%)
- Ausschlussliste des Norwegischen Pensionsfonds

Controversy Risk Assessment (CRA): Für das CRA werden Informationsquellen gescreent, Daten gesammelt und eindeutig bewertet. Es erfolgt eine automatische Erfassung kontroversen Geschäftsverhalten und von Verstößen gegen relevante internationale Normen und Standards (UN Global Compact oder die ILO-Kernarbeitsnormen). Die Untersuchung bezieht sich auf die Beteiligung eines Unternehmens in kontroversen Geschäftsverhalten.

- Achtung der Menschenrechtsstandards
- Missbräuchliche Kinder- und Zwangsarbeit
- Soziale Standards in der Lieferkette
- Grundlegende Arbeitsrechte
- Nicht-Diskriminierung
- Umweltstrategie
- Umweltverschmutzung
- Grüne Produkte und Dienstleistungen
- Biodiversität
- Wasser
- Energie
- Emission in die Atmosphäre
- Abfallmanagement
- Umweltverschmutzung (Lärm/Vibrationen)
- Transport
- Verwendung und Entsorgung von Produkten
- Umweltstandards in der Lieferkette
- Korruption

ESG-Score: Nur Unternehmen mit einem positiven ESG-Punktescore in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bleiben im Nachhaltigkeitsprozess. Auf die Berücksichtigung des ESG-Scores kann verzichtet werden, sofern das Anlageprodukt nachweislich und vollumfänglich über positive Nachhaltigkeitsauswirkungen verfügt und dabei nicht gegen die im Nachhaltigkeitsprozess definierten Ausschlusskriterien verstößt.

SDG-Beitrag: Anschließend werden die besonders positiven Unternehmen herausgefiltert, die Umsätze in Produkten oder Services generieren, die einen Beitrag zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) leisten. Dabei muss jeder Emittent einen Anteil seines Umsatzes in einem Bereich erwirtschaften, der einen Beitrag zu zumindest einem SDG leistet.

Staaten: Besonders ausgefeilt ist auch das Nachhaltigkeitsrating von Staaten, supranationalen Organisationen oder Gebietskörperschaften. Diese Emittenten werden nach den folgenden Kriterien überprüft: Besitz von Atomwaffen, Vollzug der Todesstrafe, Anteil an Atomstrom über 15%. Zusätzlich werden Staaten ausgeschlossen, die laut Freedom House als unfreie Staaten gelten, die die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben, im Korruptions-Wahrnehmungsindex schlecht abschneiden oder die gegen den Atomwaffensperrvertrag verstoßen. Staaten, die davon betroffen sind, schließt unser Filter aus.

Der Fonds berücksichtigt durch den Auswahlprozess die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen? Aufgrund von fest definierten Ausschlusskriterien sowie das Controversy Risk Assessment (CRA) schließt ACATIS bei nachhaltige Investition Beeinträchtigung im ökologischen oder sozialen Bereich aus. Der Fonds berücksichtigt durch den Auswahlprozess die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Durch die fest definierten Ausschlusskriterien sowie das Controversy Risk Assessment werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Nachhaltigkeitsprozess des Fonds ist konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Kernarbeitsnormen als auch dem UN Global Compact. Die Achtung der Menschenrechtsstandards, Grundlegende Arbeitsrechte, Kinder- und Zwangsarbeit sind im Auswahlprozess berücksichtigt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, durch die Ausschlusskriterien und Controversy Risk Assessment berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288. Die Information gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Jahresbericht des Fonds) ist unter <https://www.acatis.de/> unter der Rubrik „Investmentfonds“ unter dem jeweiligen Fonds zu finden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in Wertpapiere weltweit, die dem Prinzip der „Nachhaltigkeit“ Rechnung tragen. Dabei unterliegen die Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen. Die ausführliche Anlagestrategie des Fonds ist im Verkaufsprospekt unter „Anlageziele des Fonds“ und „Anlagepolitik“ zu finden. Für die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie setzt der Fonds ein Nachhaltigkeitsberater ein.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



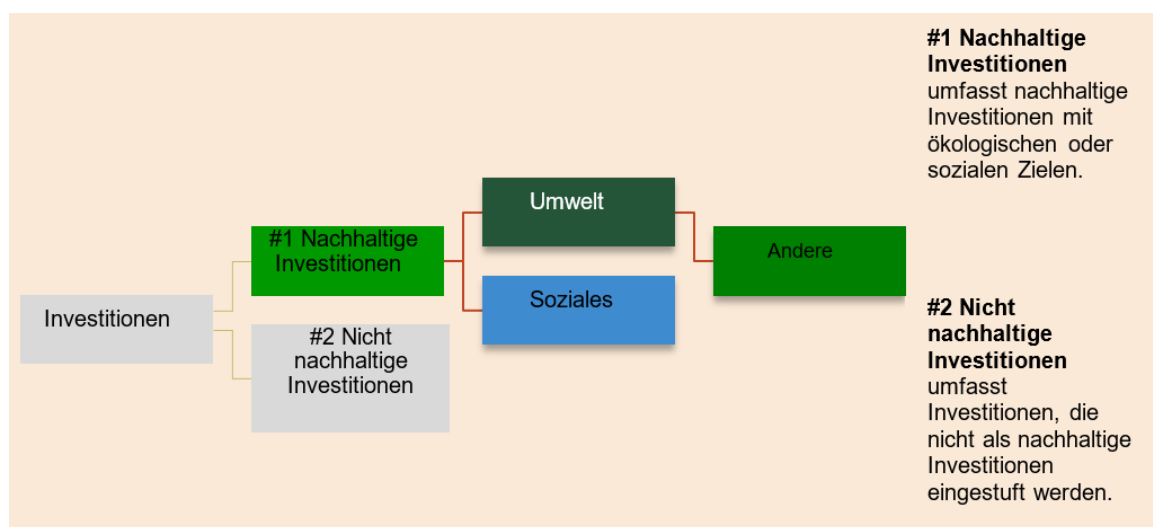
- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?** Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Ausschlusskriterien, das Controversy Risk Assessment, den positiven ESG-Score und mindestens ein SDG-Ziel verfolgt, ausführlich beantwortet unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** Die Prüfung einer guten Unternehmensführung ist integraler Bestandteil des ESG-Ratings. Darüber hinaus unterliegt der Fonds im Rahmen unseres Nachhaltigkeitsprozesses einem normbasierten Screening, welches u.a. die Vorgaben des UN Global Compact sowie auch die ILO-Kernarbeitsnormen abdeckt. Zusätzlich übt ACATIS aktive die Stimmrechte in der Hauptversammlung mit einem speziell erstellen Fokus auf Nachhaltigkeit aus

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und sozialen Ziele des Fonds beträgt mindestens 80%. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umwelt- und Sozialziel beträgt mindestens 10%.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, darf der Teilfonds auch Derivate einsetzen (beispielsweise im Zuge einer CO₂-Neutralisierung des Portfolios).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Das Hauptziel dieses Fonds ist es, eine nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Durch den ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz verpflichtet sich der Fonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als ermöglichende bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

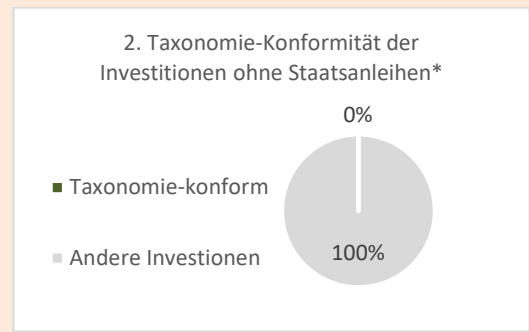
Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten


sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0%.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, in Höhe von 10% getätigt.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?** Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel in Höhe von 10% getätigt.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Unter „nicht nachhaltigen Investitionen“ zählen wir ausschließlich Liquidität sowie alle Finanzinstrumente, die der Absicherung des Portfolios dienen. Aus nachhaltiger Sicht sind diese Investitionen grundsätzlich neutral bewertet. Da jedoch eine ESG-Bewertung sowie eine SDG-Bewertung gemäß unseres Nachhaltigkeitsansatzes bei diesen Investitionstiteln nicht möglich ist, können diese nicht als „nachhaltige Investitionen“ klassifiziert werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Nein, der Fonds hat keinen Referenzindex.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt? Der Fonds hat keinen Referenzindex.**
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt? Der Fonds hat keinen Referenzindex.**
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex? Der Fonds hat keinen Referenzindex.**
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden? Der Fonds hat keinen Referenzindex.**



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.acatis.de/nachhaltigkeit-bei-acatis/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

